

ist diese Unterscheidung zu finden bei Roberto Pompianti, *Eugenica e stirpe*, S. 30 und 36.²⁾ Darnach hat man unter *theoria positiva eugenica*, auch generalis oder providens, im Italienischen preventiva genannt, jene zu verstehen, die die allgemeinen Normen liefert, um eine starke und voll lebenskräftige Nachkommenschaft zu erhalten, unter *negativa*, die auch selettiva oder differenziale im Italienischen genannt wird, jenen Teil, der darauf abzielt, unter Ausschluß gefährlicher Anlagen nur gesunde und wertvolle Erbanlagen zur Vererbung kommen zu lassen. Da Vermeersch am ehesten in der Lage sein dürfte, den Sinn der Offiziumsentscheidung richtig zu erfahren, wird man wohl seine Deutung, die sonst in der Enzyklika nicht weiter begründet ist, als die richtige anzusehen haben. Von besonderer Bedeutung wird diese Unterscheidung nicht sein.

Pastoralfälle.

I. (Die Beweislast im Prozeß.) Der Beichtvater Innozenz wurde vom Beichtkind Silvia beim kirchlichen Gericht der Verletzung des Beichtsiegels beschuldigt. Er habe ihre außereheliche Mutterschaft, die ihm nur aus der Beicht bekannt sein konnte, der Leokadia mitgeteilt. Die gerichtliche Untersuchung ergab folgendes Resultat: Leokadia sagte unter Eid aus, daß sie die Nachricht von der außerehelichen Mutterschaft der Silvia nicht von Innozenz, sondern von Georg erhalten, der seinerseits diese Kenntnis aus der Pfarrkartothek entnommen. Hiermit fiel die Anklage gegen Innozenz in sich zusammen. Silvia aber blieb hartnäckig, sie fuhr fort, Innozenz bei den Leuten des Bruches des Beichtsiegels zu beschuldigen. So sah sich Innozenz genötigt, gegen Silvia die Verleumdungsklage beim geistlichen Gerichte einzubringen. Der Richter stellt sich nun auf folgenden Standpunkt: Innozenz tritt als Kläger auf. Er behauptet, das Beichtsiegel nicht gebrochen zu haben. Can. 1748, § 1 sagt: „Onus probandi incumbit ei, qui asserit.“ Also muß Innozenz nachweisen, daß er das Beichtsiegel nicht gebrochen. Innozenz protestiert gegen diese Beweiszumutung: Negatives könne man ja nicht beweisen. Was ist rechtens? Dem Richter ist ein Gedankenfehler passiert. Es ist richtig, daß Innozenz als Kläger seine Behauptung beweisen muß. Aber Innozenz behauptet lediglich, daß Silvia sich einer Verleumdung schuldig gemacht

²⁾ Ähnlich bei Muckermann, *Eugenische Eheberatung*, S. 30.

hat. Er braucht also bloß nachzuweisen, daß Silvia, nachdem das kirchliche Urteil seine Unschuld festgelegt hatte, trotzdem gegenüber anderen Personen ihre ursprüngliche Behauptung aufrecht erhalten hat. Auf die Frage der *fractio sigilli* selbst hat der Richter in diesem Prozeß nicht einzugehen. Die Verurteilung der Silvia kann nach can. 2355 erfolgen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Kinder aus einer bigamischen Putativehe — Beurteilung nach österreichischem und kanonischem Rechte.) Karl schloß am 10. Mai 1914 mit Maria eine kirchlich und staatlich gültige Ehe. Am 10. Oktober 1928 ging Karl unter Verschweigung seiner ersten noch zu Recht bestehenden Ehe eine zweite mit Bernardine ein. Aus dieser Verbindung stammen zwei Kinder, Ewald und Ingrid, geboren 1928, bzw. 1930. Im Jahre 1930, nach der Geburt des zweiten Kindes, wurde diese Ehe vom Landesgerichte Graz wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes für ungültig erklärt und hiebei zugleich festgestellt, daß die Schuld den Gatten allein trifft und die Frau im guten Glauben sich befand, also eine Putativehe vorlag. Nun handelte es sich um die Geburts-eigenschaft der beiden Kinder. Das Bezirksgericht für Zivilrechts-sachen II, Abteilung 7, 9. Mai 1931, 7 P. 288/30/9, als Vormund-schaftsgericht stellte fest, daß die beiden minderjährigen Kinder Ewald und Ingrid als ehelich anzusehen sind. Begründung: § 160 a. b. G. B. bestimmt zwar, daß Kinder aus Putativen, denen ein Ehehindernis der §§ 62—64 (Eheband, höhere Weihen, feierliches Gelübde und Religionsverschiedenheit) entgegensteht, nicht als ehelich anzusehen sind. Doch wurde diese Bestimmung durch das Gesetz über die Ehen der Katholiken vom 8. Oktober 1856, § 50, R.-G.-Bl. Nr. 185 aufgehoben. Nach Aufhebung dieses Gesetzes wurde der ursprüngliche Text des § 160 a. b. G. B. nicht wieder hergestellt. So weit die staatliche Entscheidung.

Kanonisch kommt man zum gleichen Ergebnis. Can. 1114 bestimmt: „*Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo, nisi parentibus ob solemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti.*“ Der Fall der vermeintlich gültigen, aber wegen des noch bestehenden Ehebandes ungültigen Ehe ist nicht ausgenommen. Die beiden Kinder gelten also als ehelich. Mit dieser Bestimmung ist die Verfügung des can. 1051 und 1116, wonach adulterini von der *Legitimation* ausgeschlossen sind, nicht zu verwechseln. Kinder aus einer bigamischen Putativehe gelten als ehelich: außereheliche Kinder, welche aus einem Ehebruch stammen, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern kanonisch nicht legitimiert werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.